

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Dr. Sebastian Rapsch (Vorsitzender), Ursula Clara Deschka,
Dr. Manuel Nothelfer.
eingetragen beim Amtsgericht Fürth, unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Bei einem Versicherungsfall und bei Fragen zur Schadensbearbeitung wenden Sie sich an unsere Schaden-Hotline unter der Tel. Nr.: 0800/444 6050.

2 Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfall-Versicherung (z. B. Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall- und sonstigen Schaden-Versicherungen).

Informationen über die Leistung (Bedingungen für die Dauergarantie)

1 Was ist versichert?

1.1 Versichert ist das im Versicherungs-Schein bezeichnete technische Gerät aus dem privaten Haushalts-, Kommunikations- oder Unterhaltungsbereich. Versichert ist auch das beim Kauf des versicherten Geräts mitgelieferte Originalzubehör.

Kombiteile bzw. nachgerüstetes Zubehör sind nicht vom Versicherungs-Schutz umfasst.

1.2 Versicherbar sind ausschließlich Geräte für den privaten Gebrauch. Geräte, die beruflich genutzt werden, sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen beruflichen Gebrauch des versicherten Geräts), entfällt der Versicherungs-Schutz.

Versicherbar sind neue und gebrauchte Geräte. Handys und Smartphones sind versicherbar, wenn sie bei Versicherungs-Beginn höchstens 3 Jahre alt sind. Für alle anderen Geräte gilt ein Höchstalter bei Versicherungs-Beginn von 6 Jahren.

2 Welche Leistung erhalten Sie?

Mit der „Dauergarantie“ erhalten Sie Leistungen, wenn Ihr versichertes Gerät beschädigt oder zerstört wird. Mit dem „Diebstahl-Schutz“ erweitern Sie Ihre „Dauergarantie“ um Leistungen, wenn das versicherte Gerät durch Diebstahl oder Raub abhandenkommt.

Den Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungs-Schein und den Vertrags-Unterlagen.

2.1 Die Dauergarantie

Für notwendige Reparaturen am versicherten Gerät auf Grund von

- Material-/ Konstruktions- oder Produktionsfehlern,
- Brand, Explosion, Implosion,
- Handhabungs- und Bedienungsfehler,
- Fall-/Sturz- und Unfallschäden,
- Verschleiß, Alterung, Abnutzung,
- Gerätedefekt durch Verstopfung und Verkalkung,
- Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss,
- Wasser-, Feuchtigkeitsschäden, Überschwemmung,
- Glasbruch an Glaskeramik-Kochfeldern,
- Vandalismus

übernehmen wir die Reparaturkosten.

Bei akkubetriebenen Geräten übernehmen wir während

der Vertrags-Laufzeit **einmalig** den Austausch eines defekten Akkus.

Bei einem Totalschaden des versicherten Gerätes erhalten Sie statt des Reparaturkosten-Ersatzes einen Neukaufzuschuss.

2.2 Der Diebstahl-Schutz

Bei Verlust des versicherten Geräts aufgrund von:

- Raub oder Diebstahl, nicht jedoch bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Geräts,
- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem nicht einsehbaren Kofferraum/Handschuhfach eines verschlossenen Pkw befand, erhalten Sie einen Neukaufzuschuss.

Bei einem Telefonmissbrauch nach Entwendung erstatten wir die hierdurch angefallenen und nachgewiesenen Telefonmehrkosten bis zu 200 Euro. Ein Telefonmissbrauch nach Entwendung liegt vor, wenn nachweislich nach dem Raub oder Diebstahl mit dem versicherten mobilen Kommunikationsgerät (z. B. Handy oder Smartphone) telefoniert wird.

2.3 Reparaturkosten-Ersatz

Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für Ersatzteile und den Arbeitslohn des Reparateurs in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Bei **Elektrogroßgeräten** (z. B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergerät, Herd) übernehmen wir zusätzlich die anfallenden **Fahrtkosten** des Reparateurs.

Bei **Kleingeräten** (z. B. Handy, Smartphone, Tablet) übernehmen wir zusätzlich die anfallenden **Versandkosten**. Stellt der Reparateur an einem eingesendeten **Kleingerät** einen Totalschaden fest, übernehmen wir die **Entsorgung** des Geräts und die Kosten der Entsorgung.

Während der Vertrags-Laufzeit übernehmen wir bei einem akkubetriebenen Gerät **einmalig** die **Kosten eines Austauschs des Akkus**.

Grundsätzlich erfolgt die Reparatur bzw. der Austausch des Akkus durch unseren Reparaturdienstleister. Nach vorheriger Absprache mit uns können Sie die notwendige Reparatur auch durch einen anderen Reparateur durchführen lassen. Wir übernehmen die Reparaturkosten im Rahmen des Versicherungs-Schutzes, soweit es sich um eine Fachwerkstatt handelt. Aus der Rechnung muss sich die

Ursache des Schadens und die Art und der Umfang der Reparatur im Einzelnen ergeben.

2.4 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden nicht innerhalb einer verkehrüblichen Frist repariert werden kann und die Funktionsfähigkeit des Geräts beeinträchtigt ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen. In diesem Fall erhalten Sie statt des Reparaturkosten-Ersatzes einen Neukaufzuschuss.

2.5 Neukaufzuschuss

Der Neukaufzuschuss ist abhängig vom Kaufpreis und dem Gerätealter. Bei **neu gekauften** Geräten errechnet sich das Gerätealter ab dem Datum des Kaufs bzw. der Lieferung des Geräts. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Kaufbeleg. Bei **gebraucht gekauften** Geräten errechnet sich das Alter ab dem Datum, an dem das Gerät ursprünglich neu gekauft bzw. geliefert wurde. Der Kaufpreis ist der ursprünglich für das Neugerät bezahlte Preis.

Der Neukaufzuschuss beträgt:

- im 1., 2., 3. und 4. Jahr: 60 Prozent des Kaufpreises,
- im 5., 6. und 7. Jahr: 40 Prozent des Kaufpreises,
- ab dem 8. Jahr 30 Prozent des Kaufpreises.

2.6 Ablaufleistung

Wir zahlen Ihnen nach Ablauf des Vertrages eine Ablaufleistung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag nicht durch Kündigung vorzeitig beendet und kein Neukaufzuschuss wegen Abhandenkommen oder Totalschaden gezahlt und keine Reparaturkosten oder Austauschkosten für den Akku übernommen wurden.

Die Ablaufleistung beträgt bei einem versicherten Gerät:

- bis 99,99 Euro Kaufpreis: 10 Euro je schadenfreiem Jahr,
- bis 999,99 Euro Kaufpreis: 15 Euro je schadenfreiem Jahr,
- ab 1.000,00 Euro Kaufpreis: 30 Euro je schadenfreiem Jahr.

Die schadenfreien Jahre errechnen sich ab Versicherungs-Beginn.

3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungs-Schutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung,
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen,
- Schäden, für die Schadenersatz-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können,
- Schäden am versicherten Gerät, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- Die Kosten von Leihgeräten,
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Geräts und hierdurch entstehende Schäden,
- betriebsbedingte Abnutzung, z. B. an Batterien, Leuchtmitteln, UV-Röhren, Patronen, Filtern oder Staubsaugerbeuteln,
- Verzerreffekte (z. B. Ghosting) bei Geräten mit 3-D-Funktion,
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind,
- Beeinträchtigungen oder Störungen am versicherten Gerät, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können (z. B. Verschmutzung, Verstopfung, Verkalkung),

- Einbrennschäden an Flachbildschirmen (z. B. LCD- / Plasmafernseher oder Monitore),
- Schäden, die nicht unmittelbar am versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden),
- Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern,
- Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original-Lieferumfang enthaltener Hardware,
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Terror,
- Schäden durch Kernenergie oder nukleare Strahlung,
- Schäden durch Erdbeben, Erdbeben u.ä.

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Geräts aufgrund von Ereignissen, die durch andere Versicherungs-Verträge abgesichert werden, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungs-Schutz, soweit Sie Leistungen aus den anderen Verträgen erhalten.

4 Was ist nach Eintritt eines Schadens besonders zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen.

4.1 Ihre Obliegenheiten:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, bei uns melden. Dabei ist der Kaufbeleg des versicherten Geräts vorzulegen. Bis zum Abschluss der Schadens-Regulierung müssen Sie das beschädigte Gerät bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland- (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) müssen Sie unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist uns vorzulegen.

Zusätzlich bestehen für Sie besondere Obliegenheiten bei Diebstahl oder Raub von versicherten mobilen Kommunikationsgeräten (z. B. Handys oder Smartphones). In diesen Fällen müssen Sie uns unverzüglich die Geräte-Seriennummer bzw. die IMEI Nummer mitteilen und ebenfalls unverzüglich die SIM-Karte sperren lassen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Gerät ist, müssen Sie uns unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits den Neukaufzuschuss erhalten, ist das entwendete Gerät an uns zu übereignen.

Bei einem Telefonmissbrauch nach Entwendung müssen Sie die angefallenen Telefonmehrkosten mit einem Einzelgesprächsnachweis des Telefondienstleisters nachweisen.

Soweit für das versicherte Gerät aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausrat-Versicherung) Versicherungs-Schutz besteht, müssen Sie uns alle Informationen geben, die Ihnen über den anderen Vertrag bekannt sind.

4.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherungs-Schutz vollständig oder teilweise entfallen. Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Dass bei einer Verletzung der Obliegenheit grobe Fahrlässigkeit nicht vorgelegen hat, müssen Sie darlegen und beweisen. Ihr Leistungs-Anspruch bleibt trotz vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Obliegenheiten bestehen, wenn diese keine Auswirkungen auf die Leistungsprüfung (Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls bzw. Feststellung oder Umfang des Leistungs-

Anspruchs) hatten. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit erhalten Sie die Leistung auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf die Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie uns arglistig täuschen.

5 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Reparaturkosten werden unmittelbar an die Reparaturwerkstatt gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen. Bei Totalschaden bzw. Abhandenkommen des versicherten Geräts leisten wir den Neukaufzuschuss direkt an Sie.

6 Wie setzt sich der Beitrag zusammen und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

6.1 Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten Geräts abhängig. Der individuelle Beitrag ist in Ihrem Versicherungs-Schein angegeben. Beim Vertrags-Schluss fallen keine weiteren Nebenkosten an. Auch während der Vertrags-Laufzeit entstehen neben dem Beitrag bei uns keine weiteren Kosten. Ihr Kreditinstitut kann Ihnen ggf. für die Überweisung der Beiträge Gebühren in Rechnung stellen. Der vereinbarte Beitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem in Ihrem Versicherungs-Schein angegebenen Beginn.

Alle weiteren Beiträge sind zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu entrichten.

6.2 Haben Sie fristgerecht alles getan, damit der Beitrag bei uns eingeht, war Ihre Beitragszahlung rechtzeitig. Haben Sie uns beauftragt, den Beitrag von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sicherstellen, dass dieser eingezogen werden kann. Liegt uns ein SEPA-Lastschriftmandat vor bzw. wurde der Beitrag von uns eingezogen, sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert haben. Eine Verpflichtung für uns, den Beitrag einzuziehen, besteht dann nicht mehr.

6.3 Bei verspäteter Beitragszahlung gilt:

Wird der vereinbarte erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung des Beitrags von Ihnen nicht verschuldet ist.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen der Nichtzahlung angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Nach Fristablauf können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge weiterhin in Verzug sind. Sie verlieren damit auch Ihren Versicherungs-Schutz. Wir können aber bereits mit der Mahnung den Vertrag kündigen. Dieser endet dann mit Ablauf der Mahnfrist, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung ist aber nur dann wirksam, wenn wir Sie in der Mahnung ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass mit Ablauf der Zahlungsfrist auch der Vertrag endet.

Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach der Vertragsbeendigung die unbezahlten Beiträge, Zinsen und Kosten, besteht der Vertrag fort. Für Leistungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungs-Schutz.

6.4 Ist bei **Eintritt des Versicherungsfalls** der erste Beitrag nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Zahlung des Beitrags ist ohne Ihr Verschulden unterblieben. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis in Ihrem Versiche-

rungs-Schein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wurden wir ermächtigt, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, besteht auch bei Nichtzahlung des Erstbeitrags Versicherungs-Schutz, es sei denn, die Bank hätte den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Kontodeckung nicht durchgeführt.

Haben wir Ihnen wegen Nichtzahlung von Folgebeiträgen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt, erhalten Sie keine Leistungen, wenn der Versicherungsfall nach Fristablauf eintritt und Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Beiträge der Zinsen der Kosten in Verzug sind.

7 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?

8.1 Wird die Dauergarantie-Versicherung **bei Kauf eines neuen Geräts** abgeschlossen, besteht der Versicherungs-Schutz mit dem Tag des Kaufs des Gerätes, spätestens jedoch an dem Tag, an dem Ihnen das Gerät übergeben wird.

8.2 Wird die Dauergarantie-Versicherung für **gebrauchte Geräte** abgeschlossen, beginnt der Versicherungs-Schutz drei Monate nach Abschluss der Dauergarantie-Versicherung. Das versicherte Gerät muss zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

Die Wartezeit entfällt, wenn die Dauergarantie-Versicherung in unmittelbarem Anschluss an eine Händler- oder Herstellergarantie oder eine vorhergehende Geräteschutz- oder Garantieverlängerungs-Versicherung für das versicherte Gerät abgeschlossen wird.

8.3 **Den für Ihr versichertes Gerät geltenden Beginn des Versicherungs-Schutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungs-Schein.**

8.4 Der Versicherungs-Schutz besteht weltweit.

9 Wann endet Ihr Vertrag und wann kann dieser vorzeitig beendet werden?

9.1 Ihr Vertrag ist zunächst für ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht kündigen. Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des im Versicherungs-Schein angegebenen Beginns.

Ihr Kündigungsrecht:

Sie können den Vertrag monatlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Zahlung der Reparaturkosten oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

9.2 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Auch nach Eintritt eines Schadens können wir den Vertrag kündigen.

9.3 Ihr Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Erreichen der höchstmöglichen Vertrags-Laufzeit. Diese entnehmen Sie dem Versicherungs-Schein.

Ihr Vertrag endet, wenn das versicherte Gerät zerstört wird oder durch Raub oder Diebstahl abhandenkommt, mit der Anzeige des Verlusts bei uns. Veräußern oder verschenken Sie das Gerät, endet der Versicherungs-Schutz mit dem

Tag der Veräußerung bzw. Schenkung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Informationen über den Vertrag

1 Können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrages widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertrags-Erklärung innerhalb von 60 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungs-Schein, die Vertrags-Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungs-Vertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Direkt Versicherung AG

Karl-Martell-Str. 60

90344 Nürnberg

Telefax: 0911/148 1534

E-Mail: kundenservice.sach@ergodirekt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungs-Schutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungs-Schutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertrags-Unterlagen ergebenden Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungs-Schutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind .

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, erstatten wir im Falle des wirksamen Widerrufs stets gezahlte Beiträge nicht nur anteilig, sondern vollständig. Dies gilt nicht, wenn wir bereits länger als drei Monate Versicherungs-Schutz gewährt oder bereits Leistungen erbracht haben.

2 Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Meinen Sie, Leistungen seien unberechtigt abgelehnt worden, können Sie Ihre Ansprüche bei dem für Ihren Wohnsitz oder unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht einklagen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außer-

halb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, müssen Sie sich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Deutschland wenden.

3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung ab diesem Zeitpunkt gehemmt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die Leistungsentscheidung von uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

4 Welches Recht und welche Sprache finden Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung, den Abschluss und die Durchführung des Vertrags gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

5 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Dies können Sie schriftlich, telefonisch oder auch per E-Mail tun. Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, Tel. Nr.: 0800 3696000, Fax-Nr.: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z.B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

6 Können Sie sich auch bei einer Aufsichtsbehörde beschweren?

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Streitfragen aus dem Versicherungs-Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Versicherungs-Vertrages haben Sie die Möglichkeit sich dort zu beschweren.